

**G e s e t z v o m 24.7.2010,  
mit dem das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1994  
geändert wird**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Fremdenverkehrsabgabegesetz 1994 – K-FVAG, LGBl. Nr. 59, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 51/2002, 95/2005 und 42/2010 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 89/1994 und 85/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: „Kärntner Tourismusabgabegesetz – K-TAG“
2. Im § 1 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Tourismusabgabe“ ersetzt.
3. Im § 2 Abs. 2 werden das Wort „Fremdenverkehrs“ durch das Wort „Tourismus“ und das Wort „Fremdenverkehrsaufgaben“ durch das Wort „Tourismusaufgaben“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 1 lautet:  
  
„(1) Die selbständig Erwerbstätigen (natürliche und juristische Personen, Personengemeinschaften), die aus dem Tourismus Nutzen ziehen und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, erzielen, haben eine jährliche Tourismusabgabe zu leisten.“
5. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
  
„Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 26 der BAO in Kärnten und bei Vermietung und Verpachtung ist der Ort des in Bestand gegebenen Objekts in Kärnten die Betriebsstätte.“

6. Dem § 3 wird nach Abs. 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem in Kärnten gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse).“

7. Im § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fremdenverkehr“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.

8. Im § 5 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „und 2“.

9. Im § 5 Abs. 1 wird in der lit. a nach der Z 3 folgende Z 3a eingefügt:

„3a. Umsätze gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 lit. b UStG 1994;“

10. Im § 5 Abs. 1 wird in der lit. a nach der Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

„4a. Umsätze aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 16 UStG 1994, soweit diese nicht gemäß lit. g ausgenommen sind;“

11. § 5 Abs. 1 lit. a Z 7 entfällt.

12. § 5a Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 2a ersetzt:

(1) Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 22 Abs. 3 bis 5 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl. Nr. 663, und Umsätze von den in der Anlage zu § 10 Abs. 2 des UStG 1994 aufgezählten Gegenständen, ausgenommen die in Z 43a genannten Arzneimittel, sind nur in halber Höhe in Ansatz zu bringen, soweit sie nicht nach anderen Bestimmungen des Gesetzes von der Abgabe befreit sind.

(2) Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben, die ohne Einschränkung auf bestimmte Personen mittags oder abends Gäste verköstigen, hat als Anteil des Küchenumsatzes 30 v. H. des Gesamtumsatzes außer Ansatz zu bleiben, sofern das Speisenangebot die Verabreichung einfacher Speisen (§ 111 Abs. 2 Z. 3 der Gewerbeordnung 1994) überschreitet. Bei Geltendmachung eines höheren Anteils ist dieser nachzuweisen.

(2a) Bei Mobilfunknetzbetreibern ist der abgabepflichtige Umsatz die Summe der Abrechnungsbeträge aus Rechnungen, die an Empfänger in Kärnten ergangen sind, abzüglich der Umsatzsteuer.“

13. § 5a Abs. 6 erster Satz lautet:

„Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich Bausparkassen ist der abgabepflichtige Umsatz aus Bankgeschäften die Summe der Bruttoerträge aus Zinsen, Provisionen, Kursgewinne und Vergütungen und Erträgen jeglicher Art im Sinne der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, bei Bausparkassen im Sinne der Anlage zu § 12 Bausparkassengesetz (BSpG), BGBl. Nr. 532/1993.“

14. Dem § 5b Abs. 5 wird vor dem Punkt die Wortfolge „sowie die Weiterverpachtung eines bisher verpachteten Betriebes“ angefügt.

15. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Höhe der Abgabe beträgt

für den Abgabepflichtigen in Gemeinden mit Nächtigungen je Einwohner:  
der Abgabegruppe: bis zu 40 von 40 bis 80 über 80

A	3,58 ‰	3,78 ‰	3,98 ‰
B	2,18 ‰	2,30 ‰	2,41 ‰
C	1,15 ‰	1,22 ‰	1,28 ‰
D	0,71 ‰	0,76 ‰	0,79 ‰
E	0,58 ‰	0,60 ‰	0,64 ‰
F	0,38 ‰	0,41 ‰	0,43 ‰
G	0,29 ‰	0,31 ‰	0,32 ‰

ihres im Land Kärnten im zweitvorangegangenen Jahr erzielten abgabepflichtigen Umsatzes, mindestens jedoch 16,35 Euro.“

16. Im § 6 Abs. 2 werden nach der Ortsbezeichnung „Klagenfurt“ die Worte „am Wörthersee“ eingefügt.

17. § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Für die Berechnung der Höhe der Abgabe nach Abs. 1 bestimmt sich die Einwohnerzahl der Gemeinde nach ihrer Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.“

18. § 8 Abs. 1a lautet:

„(1a) Bei Änderung des Veranlagungszeitraumes für die Abrechnung der Umsatzsteuer ist die maßgebende Bemessungsgrundlage für den abgabepflichtigen Umsatz der abgabepflichtige Umsatz, der in dem oder in den im zweitvorhergegangenen Kalenderjahr endenden Veranlagungszeitraum oder Veranlagungszeiträumen erzielt wurde, soweit § 5b nicht Abweichendes bestimmt.“

19. Im § 8 Abs. 3 wird das Wort „Fremdenverkehr“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.

20. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort „Fremdenverkehr“ durch das Wort „Tourismus“ ersetzt.

21. Dem § 10 wird vor dem Punkt die Wortfolge „ ,die in Vollziehung dieses Gesetzes auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist“ angefügt.

22. Im § 11 Abs. 1 wird das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Tourismusabgabe“ ersetzt.

23. Der Text des § 12 lautet:

„Dem Land gebühren - unbeschadet des § 13 - 35 v. H. des Ertrages der Tourismusabgabe.“

24. Im § 13 lauten die Einleitung und die lit. a:

„Den Gemeinden gebühren 65 v. H. des Ertrages der Tourismusabgabe, jedenfalls aber der Jahresertrag der Fremdenverkehrsabgabe aus dem Jahre 2009. Diese Ertragsanteile sind auf die Gemeinden nach folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

a) 50 v. H. der Ertragsanteile sind auf die einzelnen Gemeinden nach dem Aufkommen an der Tourismusabgabe in der Gemeinde aufzuteilen;“

25. Im § 14 Abs. 4 wird das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Tourismusabgabe“ ersetzt.

26. Dem § 15, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die zuständige Abgabenbehörde von jeder Übermittlung eines Auszugs aus dem Gewerberegister (§ 340 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994) durch Übermittlung einer Abschrift des Auszugs zu verständigen. In den Fällen des § 340 Abs. 2 GewO 1994 ist die Abgabenbehörde durch Übermittlung eines Auszugs aus dem Gewerberegister von der Eintragung zu verständigen. Ebenso ist die Abgabenbehörde von jeder Endigung der Gewerbeberechtigung (§ 85 GewO 1994) zu verständigen.“

27. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2009;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009;
3. Bankwesengesetz – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010;
4. Bausparkassengesetz – BSpG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2006;
5. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010;
6. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010;
7. Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010;
8. Finanz-Verfassungsgesetz 1948 – F-VG 1948, BGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2007;
9. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2010;
10. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2010;

11. Körperschaftsteuergesetz 1988 – KStG 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010;
  12. Umsatzsteuergesetz 1994 – UStG 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2010.“
28. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17  
Verteilung der Geldstrafen

Von den aufgrund von Übertretungen dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Kärntner Abgabenorganisationsgesetz eingehobenen Geldstrafen fließen dem Land 40 v. H. und der Gemeinde, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde, 60 v. H. des Ertrages an Geldstrafen zu.“

29. In der Anlage wird in der Abgabegruppe A nach der Wortfolge „Taxi-, Flugtaxi- und Rundflugunternehmungen“ die Wortfolge „Vermietung von Ferienwohnungen“ eingefügt.

30. In der Anlage wird in der Abgabegruppe F nach dem Wort „Tabaktrafiken“ die Wortfolge „Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht in die Abgabegruppe A fallen“ eingefügt.

**Artikel II**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Art. I Z 11 (betreffend den Entfall des § 5 Abs. 1 lit. a Z 7), Z 15 (§ 6 Abs. 1) und Z 18 (§ 8 Abs. 1a) sind erstmals auf Zeiträume anzuwenden, für die Abgabenerklärungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) abzugeben sind.

(3) Art. I Z 28 (§ 17) ist auf Geldstrafen für Übertretungen dieses Gesetzes anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1) begangen wurden.